

# RS Vfgh 2007/11/30 V43/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.2007

## Index

L9 Sozial- und Gesundheitsrecht

L9440 Krankenanstalt, Spital

## Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

Stmk Honorarpunkte-V. LGBl 52/1999 idF LGBl 141/2006

## Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags eines Arztes auf Aufhebung einer Verordnung über die Änderung der Stmk Honorarpunkteverordnung mangels Eingriffs (allein) der Novelle in die Rechtssphäre des Antragstellers

## Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags eines an einer öffentlichen Krankenanstalt tätigen, nicht leitenden Arztes auf Aufhebung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.11.06, mit der die Honorarpunkte-Verordnung geändert wird, LGBl 141/2006.

Abgesehen davon, dass die angefochtene Verordnung nicht unmittelbar die Rechtssphäre des Antragstellers gestaltet, weil sie den Honorarpunkteschlüssel lediglich für leitende Ärzte festlegt und die Anzahl der Punkte für nicht leitende Ärzte unverändert lässt, könnte sich ein Eingriff in die Rechtssphäre des Antragstellers nicht (allein) aus der bekämpften Verordnung selbst ergeben, sondern nur aus den einschlägigen Bestimmungen der Honorarpunkte-Verordnung, LGBl 52/1999, in der Fassung der bekämpften Verordnung.

## Entscheidungstexte

- V 43/07  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 30.11.2007 V 43/07

## Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Novellierung, Krankenanstalten, Ärzte

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:V43.2007

## Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)